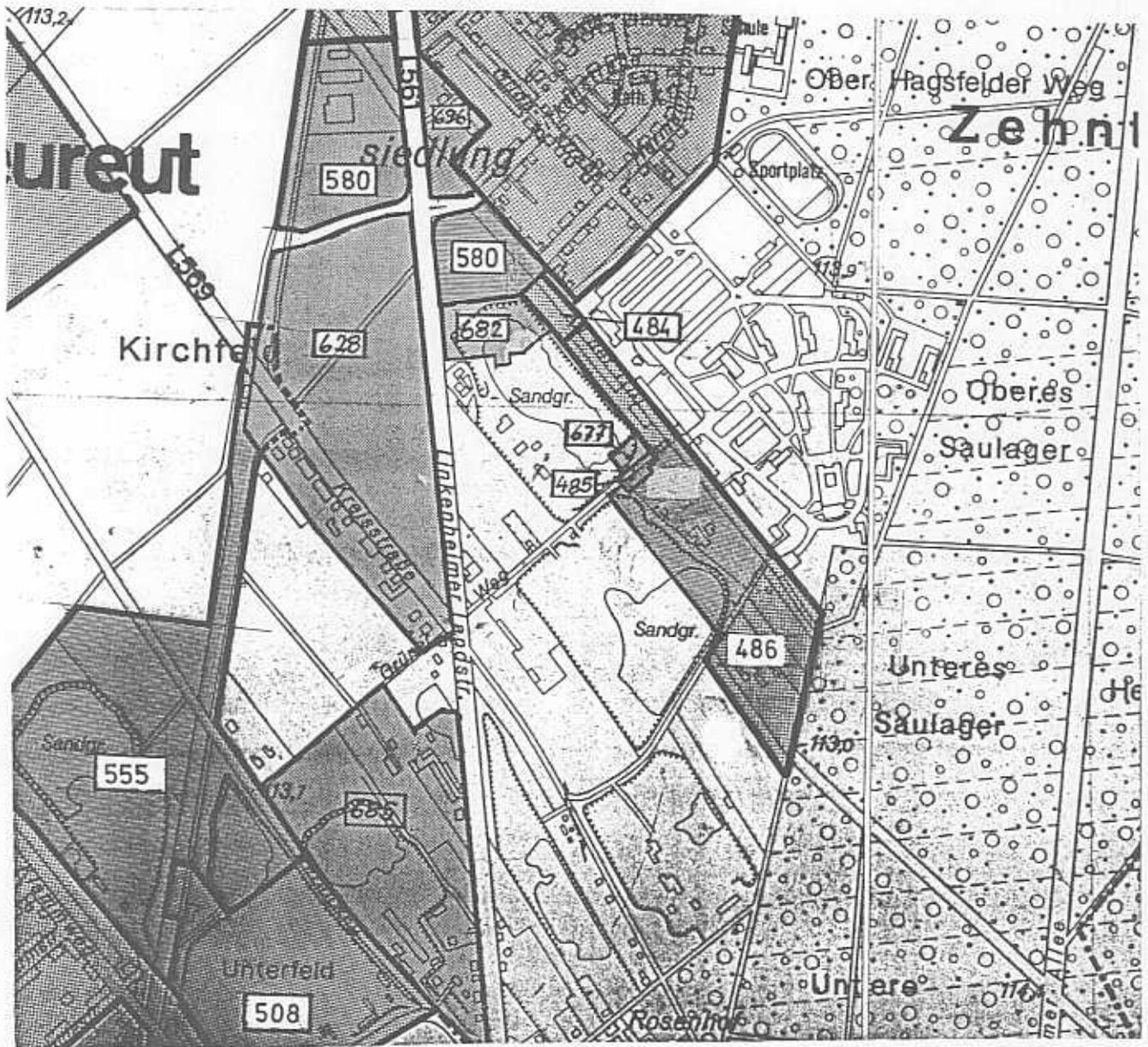


Stadt Karlsruhe - Neureut

Bebauungsplan "An der Trift, II. Abschnitt", Plan-Nr. 485, rechtswirksam seit 02.08.1974



Übersichtsplan M. 1 : 10000



Schnellhefter
100% Manilla-
Recyclingkarton

Lieferbare Farben: blau (5002), rot (5003),
grün (5004), gelb (5005), chamais (5006),
grau (5007), orange (5008), farb. sortiert (5001)

45

Begründung zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "An der Trift II. Abschnitt" gemäß § 9 Abs.6 BBauG

Allgemeines und Anlaß

Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "An der Trift II. Abschnitt" bezieht sich nur auf die Grundstücke Fl.Nr. 7012, 7012/101, 614/103 und 7013. Der Geltungsbereich der Änderung ist im Plan dargestellt.

Anlaß der Planänderung war die zwischenzeitliche Erkenntnis, daß der Standort des Kinderspielplatzes, wie im derzeit noch gültigen Plan ausgewiesen, ungeeignet und unzumutbar ist, weil auf dem "Grünen Weg" ein starkes Verkehrsaufkommen mit Baufahrzeugen zur Kiesgrubenauffüllung vorherrscht. Ein Kinderspielplatz unmittelbar an einem mit LKW's stark befahrenen Weg ist aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit der Kinder nicht zu verantworten. § 1 Abs.4 BBauG war in diesem Zusammenhang zu beachten.

Gleichzeitig mußte auch ein dringendes Erfordernis auf Errichtung eines anderweitigen öffentlichen Kinderspielplatzes bejaht werden.

Es ist vorgesehen, einen in der Größe ausreichend bemessenen Kinderspielplatz im späteren Baugebiet "An der Trift III. Abschnitt" auszuweisen. Es ist für die Zwischenzeit vorgesehen, ein Provisorium im Bereich des Baufeldweges einzurichten (siehe Änderungsplan).

Es lag nahe, auf der Fläche beim "Grünen Weg" eine weitere Bebauung zu konzipieren und optimal zu nutzen.

Zur Planung

Die Änderung besteht lediglich aus zeichnerischen Festsetzungen. Die planerischen Kriterien, wie Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Fläche etc., wurden der Gesamtbebauung "An der Trift II. Abschnitt" angeglichen. Im Übrigen gelten für den Änderungsbereich die schriftliche Festsetzungen des genehmigten Gesamtbebauungsplanes entsprechend.

Die erforderlichen Stellplätze für die ausgewiesenen Wohngebäude können bei den Sammelgaragen nachgewiesen werden. Die Garagenplätze sind dort gestrichelt dargestellt.

Erschließung

Die Zufahrt erfolgt von der Straße "An der Trift" über das noch auszubauende Teilstück "Grüner Weg".

Die Wasser- und Stromversorgung sowie die Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Bodenordnung

Besondere bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich. Eventuelle Korrekturen erfolgen im Wege des Meßbriefverfahrens.

Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten für städtebauliche Maßnahmen sind an der Anlage ersichtlich.



7503 Neureut, den 14.1.1974

Der Bürgermeister:

Springer

3 Kostenermittlung für städtebauliche Maßnahmen als Bestandteil der Begründung vom 14.1.74

3	Stromversorgung	9.800,-- DM
	Wasserversorgung	10.400,-- DM
	Entwässerung	27.000,-- DM
	Straßenbeleuchtung	3.000,-- DM
	Gehweg (östlich)	5.300,-- DM
		<hr/>
	ges.	55.500,-- DM

7503 Neureut, den 15.1.1974



Auszug

aus dem Gemeinderatssitzungs-Protokollbuch, Beschluß Nr. 7 der T.O.
in der öffentlichen Sitzung am 7.5.1974

Betreff: Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "An der Trift
II. Abschnitt"

Gefasster Beschluß:

Auf Grund des § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 111
Abs. 5 LBO für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (GesBl. S. 151)
in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
vom 25.7.1955 (GesBl. S. 129) beschließt der Gemeinderat Neureut
in seiner Sitzung am 7.5.1974 die Änderung und Ergänzung des
Bebauungsplanes "An der Trift II. Abschnitt" als

S a t z u n g

I. Änderung und Ergänzung

1. Bestandteil der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
"An der Trift II. Abschnitt" sind die zeichnerischen Fest-
setzungen im Plan vom 19.12.1973.
2. Die in der Sitzung am 18.10.1966 als Satzung beschlossenen
schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "An der Trift
II. Abschnitt" gelten für die Änderung und Ergänzung des Be-
bauungsplanes entsprechend.

II. Rechtskraft

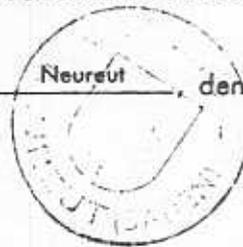
Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im Protokollbuch wird hiermit bestätigt.



Gem. § 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 7.6.1974
Landratsamt Karlsruhe
- Ordnungsamt I -
Ira Auftrage

7503

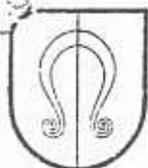


Neureut, den 7.6. 1974

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Neureuter Nachrichten



MITTEILUNGSBLATT
DER GEMEINDE NEUREUT

Herausgegeben im Auftrag der Gemeindeverwaltung.
Druck und Verlag: Oswald Nußbaum,
Weiß der Stadt, Merklinger Straße, Telefon (07033) * 6056.
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisteramt Neureut;
für den nichtamtlichen und Anzeigenteil: Oswald Nußbaum.



ummer 31

Freitag, den 2. August

Jahrgang 1974

Bebauungsplanänderung "An der Trift II. Abschnitt"

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Bescheid vom 2.7.1974 die vom Gemeinderat Neureut in seiner Sitzung am 7.5.1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung "An der Trift II. Abschnitt"

genehmigt.

Die Bebauungsplanänderung besteht aus zeichnerischen Festsetzungen gem. § 3 BBauG. Die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "An der Trift" gelten für die Änderung entsprechend.

Die genehmigte Bebauungsplanänderung liegt mit dem Tag der Bekanntmachung für die Dauer von 2 Wochen zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 24, während der üblichen Dienststunden mit Begründung öffentlich aus.

Die Bebauungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.



Karlsruhe, 23.02.1998
Stadtplanungsamt
Bo/Fre R 61 56
[sv-01-S-Bo-Auflistung]

Bebauungsplan "An der Trift, II. Abschnitt", Plan Nr. 485

Aufstellung und Billigung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs	13.11.1973
Planentwurf	19.12.1973
Begründung zum Bebauungsplanentwurf	18.01.1974
Offenlagebekanntmachung	15.01.1974
Offenlage	29.01. - 28.02.1974
Satzungsbeschluß	07.05.1974
Genehmigung durch das Landratsamt Karlsruhe	02.07.1974
Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit	02.08.1974

Bauk